

**Entsprechenserklärung 2006**  
**zum Deutschen Corporate Governance Kodex**  
**gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Schuler AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz in der Fassung vom 12. Juni 2006 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

**1. Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen**

*Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden (Kodex Ziffer 3.8).*

Bei der bestehenden Directors & Officers-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat ist kein Selbstbehalt vereinbart worden. Wir sind der Auffassung, dass die Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht geeignet wäre, die Motivation und Risikobereitschaft zu verbessern, mit denen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Schuler AG die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen.

**2. Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand**

*Das Aufsichtsratsplenum soll auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, über die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand beraten und soll sie regelmäßig überprüfen (Kodex Ziffer 4.2.2). Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung informieren (Kodex Ziffer 4.2.3). Die Grundzüge des Vergütungssystems sollen im Corporate Governance Bericht in allgemein verständlicher Form erläutert werden (Kodex Ziffer 4.2.5).*

Der paritätisch besetzte Personalausschuss der Schuler AG vertritt den Aufsichtsrat bei Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern. Er berät über die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand und überprüft sie regelmäßig.

Die Höhe der Vergütung orientiert sich an den Aufgaben des Vorstandsmitglieds, seinen Leistungen sowie der wirtschaftlichen Entwicklung des Schuler Konzerns unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds. Das Vergütungssystem beinhaltet fixe und variable Komponenten. Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung wie Aktienoptionen werden nicht gewährt.

**3. Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder**

*Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder soll berücksichtigt werden (Kodex Ziffer 5.4.1).*

Ein Höchstalter für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist nicht vorgesehen. Der kompetente Rat unserer erfahrenen Aufsichtsräte soll auch zukünftig, unabhängig von ihrem Alter, die Entwicklung der Gesellschaft positiv beeinflussen.

#### **4. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

*Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert im Anhang zum Konzernabschluss gesondert angegeben werden (Kodex Ziffer 5.4.7).*

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Vergütung, die die Hauptversammlung der Schuler AG festgelegt hat. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das 1,5fache eines einfachen Aufsichtsratsmitglieds. Eine erfolgsorientierte Vergütung an Aufsichtsratsmitglieder erfolgt nicht. Wir sind der Auffassung, dass zwischen der qualifizierten Arbeit des Aufsichtsrates und dem jeweiligen Jahresergebnis des Konzerns keine direkte, bewertbare Relation besteht.

Eine individualisierte Angabe der vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats für persönlich erbrachte Leistungen - insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen – gezahlten Vergütung erfolgt nicht. Wir halten die Informations- und Kontrollfunktion aus § 285 Nr. 9 HGB i.V.m. § 114 AktG für ausreichend.

#### **5. Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat**

*Der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern soll angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden (Kodex Ziffer 6.6).*

Wir verweisen auf die Pflichtmitteilung nach § 41 (3) WpHG in der FAZ vom 19. April 2002, die wir im Anhang des Vorjahresabschlusses veröffentlicht haben und im Geschäftsjahr 2005/06 wiederum veröffentlichen werden.

#### **6. Quartalsberichterstattung**

*Anteilseigner und Dritte sollen während des Geschäftsjahres durch Zwischenberichte unterrichtet werden (Ziffer 7.1.1).*

Die Schuler AG informiert Anteilseigner und Dritte während des Geschäftsjahres durch einen Halbjahresbericht.

## **7. Fristen für Veröffentlichung Jahresabschluss und Quartalsabschlüsse**

*Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. (Kodex Ziffer 7.1.2).*

Vor dem Hintergrund des projektorientierten Geschäftsbetriebes des Schuler Konzerns ist insbesondere zur abgesicherten und qualifizierten Ermittlung von auftragsbezogenen Rückstellungen ein entsprechender Zeitkorridor erforderlich. Eine frühere Publizität würde überproportional zu Lasten der Qualität der Abschlüsse gehen.

Den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex wird mit den unter den o.g. Ziffern 1 bis 7 genannten Ausnahmen auch künftig entsprochen.

Göppingen, den 9. November 2006


Schuler AG

Für den Vorstand



Jürgen Tonn

Für den Aufsichtsrat



Dr. Robert Schuler-Voith